

RS AsylGH 2010/9/1 E3 203550-1/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Wenngleich die letzte strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers nunmehr fast fünf Jahre zurückliegt und das, wegen der weiteren Verurteilungen, über ihn verhängte Aufenthaltsverbot mit fünf Jahren befristet wurde, welche längst abgelaufen sind, reichen diese Umstände reichen nach Ansicht des erkennenden Senats nach wie vor aus aus, dass die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung überwiegen und der Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers jedenfalls notwendig und auch verhältnismäßig ist.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot, Interessensabwägung, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at